

**Rechtliche Beratung und Unterstützung junger
Volljähriger**

**Dauerhafte Finanzierung einer halben
Sachbearbeitungsstelle in der
Volljährigenberatung des Stadtjugendamtes**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07504

2 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 08.11.2022 (VB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">● Dauerhafte Finanzierung von 0,5 VZÄ in der Volljährigenberatung des Stadtjugendamtes● Entfristung der bereits aufgrund Dringlichkeit erfolgten, zum 30.06.2022 befristeten Stellenzuschaltung (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12779)● Stelle ist dauerhaft eingerichtet, aber nicht finanziert● Vorübergehende Mittelbereitstellung durch Kompensation aus anderer Stelle nicht länger möglich
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">● Anstieg der Beratungen und ihrer Komplexität● Qualitative Veränderung aufgrund Anwaltsbeteiligung und Auslandsbezug (AUG)● Dauerhafter Personalmehrbedarf von 0,5 VZÄ
Gesamtkosten	<ul style="list-style-type: none">● Die Kosten dieser Maßnahme betragen 36.100 Euro ab dem Jahr 2023.
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">● Zustimmung zur dauerhaften Finanzierung einer zum 30.06.2022 befristet finanzierten, bereits dauerhaft eingerichteten halben Sachbearbeitungsstelle in der Volljährigenberatung des Stadtjugendamtes
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">● Junge Erwachsene zwischen dem 18. und 21. Geburtstag● Beratung in Unterhaltsangelegenheiten● Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen

Ortsangabe	-/-
-------------------	-----

Rechtliche Beratung und Unterstützung junger Volljähriger

Dauerhafte Finanzierung einer halben Sachbearbeitungsstelle in der Volljährigenberatung des Stadtjugendamtes

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07504

2 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 08.11.2022 (VB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Mit Beschluss vom 09.10.2018 des Kinder- und Jugendhilfeausschusses bzw. der Vollversammlung vom 24.10.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12779) hat der Stadtrat dem Personalmehrbedarf in der Sachbearbeitung der Volljährigenberatung des Stadtjugendamtes München im Umfang von 0,5 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) zugestimmt. Die Stelle wurde vorerst befristet auf drei Jahre ab Stellenbesetzung eingerichtet, die zentrale Finanzierung lief zum 30.06.2022 aus. Das Sozialreferat wurde beauftragt, eine Personalbedarfsermittlung durchzuführen, um festzustellen, ob und in welchem Umfang über die vorläufige Befristung hinaus Stellenbedarf besteht. Laut Abschlussbericht der Personalbedarfsermittlung ergibt sich ein dauerhafter Personalbedarf von insgesamt 1,52 VZÄ für die Sachbearbeitung in der Volljährigenberatung. Die aus o. g. Sitzungsvorlage geschaffenen zusätzlichen 0,5 VZÄ sind demnach für die Aufgabenerfüllung zwingend notwendig.

Aufgrund der Dringlichkeit wurde die Entfristung der Stelle innerhalb des Sozialreferats auf dem Büroweg beschlossen. Da die Stelle besetzt war und zwingend benötigt wurde, erfolgte zur Finanzierung eine Kompensation.

Mit der vorliegenden Beschlussvorlage wird nun die dauerhafte Finanzierung der Stelle beantragt.

Grundlage für die rechtliche Beratung und Unterstützung ist die gesetzliche Verpflichtung des Jugendamtes in § 18 Absatz 4 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII)¹. Zielgruppe sind junge Erwachsene zwischen dem 18. und 21. Geburtstag, die entweder noch bei einem Elternteil wohnen oder bereits einen eigenen Hausstand haben und Barunterhalt von ihren Eltern benötigen.

¹ Wortlaut des § 18 Abs. 4 SGB VIII: „Ein junger Volljähriger hat bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen.“

Während der Minderjährigkeit wurden die Betroffenen, sofern sie bei einem alleinerziehenden Elternteil leben, von diesem Elternteil auch in Bezug auf ihre Unterhaltsansprüche vertreten. Sobald sie volljährig werden, entfällt die gesetzliche Vertretung automatisch.

Die (in der Regel rechtsunkundigen) jungen Volljährigen erhalten durch den Gesetzgeber die Möglichkeit, sich kostenlos vom Jugendamt in ihren Unterhaltsangelegenheiten beraten und unterstützen zu lassen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Unterhaltsverpflichtungen den Kindern gegenüber auch über deren Volljährigkeit hinaus erfüllt werden. Nur wenn die unterhaltsbedürftigen jungen Volljährigen den ihnen zustehenden Barunterhalt bekommen, sind sie in der Lage, ihre wirtschaftliche Existenz zu sichern und ihre Schul- bzw. Berufsausbildung abzuschließen.

Das Angebot, junge Volljährige bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche zu beraten, wird in hohem Maße angenommen. Immer mehr junge Menschen sind nach ihrer Volljährigkeit noch nicht wirtschaftlich selbsterhaltungsfähig und auf die finanzielle Unterstützung ihrer Eltern angewiesen.

1 Problemstellung/Anlass

Mit der Beratung und Unterstützung als gesetzliche Pflichtaufgabe nach § 18 Absatz 4 SGB VIII leistet das Stadtjugendamt einen wichtigen Beitrag für junge Erwachsene zwischen dem 18. und 21. Geburtstag, deren Unterhaltsansprüche auch über die Volljährigkeit hinaus berechnet und erfüllt werden müssen. Damit werden sie in die Lage versetzt, ihre wirtschaftliche Existenz zu sichern, während sie ihre Schul- bzw. Berufsausbildung oder ihr Studium abschließen.

2 Stellenbedarf

2.1 Entwicklung der rechtlichen Anforderungen (inhaltlich/qualitative Veränderung)

Die Komplexität der einzelnen Beratungen ist in den vergangenen Jahren deutlich angestiegen.

Deutlich erschwert und ausgeweitet werden Beratung und Unterstützung durch immer komplexere Einkommenssituationen im In- und Ausland auf Seiten der unterhaltspflichtigen Elternteile. Nicht nur Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit sind zu ermitteln, sondern immer öfter fallen (ergänzend) Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit an sowie weitere Einkommensarten, z. B. aus Wohneigentum oder Forst- und Landwirtschaft. Insbesondere die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder – im Falle selbst bewohnten Eigentums – die hierfür anfallenden Aufwendungen, hier wiederum besonders die Instandhaltungskosten, führen zu intensiven und kontroversen Auseinandersetzungen und zu teilweise hochkomplizierten und detaillierten Berechnungen.

Als anhaltende Entwicklung ist zudem zu beobachten, dass unterhaltspflichtige Elternteile immer öfter nicht mehr selbst mit ihren Kindern korrespondieren, sondern sich durch Anwäl*innen vertreten lassen. Dies stellt die Berater*innen ebenfalls verstärkt vor Herausforderungen, da die jungen Volljährigen in der Regel nicht in der Lage sind, sich dieser Situation zu stellen, die Schreiben gegnerischer Anwäl*innen inhaltlich zu erfassen bzw. diese zu beantworten oder gar selbständig Schriftsätze zu verfassen. Oftmals entwickeln sich kontroverse Auseinandersetzungen auf hohem juristischen Niveau, die die Berater*innen zur Unterstützung der jungen Volljährigen zwingend intensiv begleiten.

Dies stellt eine massive qualitative Veränderung in der Volljährigenberatung als solche dar, die damit auch deutlich zeitaufwändiger wird:

Früher reichte oftmals ein kurzer rechtlicher Input, eine überschlägige Berechnung aus, um die jungen Menschen bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche wirksam zu unterstützen. Die jungen Volljährigen kamen oftmals nach einem einmaligen internen Beratungsgespräch gar nicht mehr wieder oder mit großer zeitlicher Verzögerung erst dann, wenn der Fortgang der Angelegenheit nicht wie erhofft verlief oder ins Stocken geriet. Bei Ablage der Aktenprodukte umfassten diese oft nur wenige Seiten.

Insofern ergibt sich heute eine deutliche Veränderung nicht nur im Niveau der rechtlichen Materie an sich, sondern eben auch im Bedarf der jungen Ratsuchenden, denen temporärer Input in der laufenden Auseinandersetzung mit den Unterhaltspflichtigen oftmals nicht mehr ausreicht. Sie benötigen vielmehr eine permanente intensive Begleitung über mehrere (maximal drei) Jahre hinweg, um eine realistische Möglichkeit der Realisierung ihrer Ansprüche zu haben. Nur so kann die Volljährigenberatung ihren gesetzlichen Auftrag erfüllen.

Wenn ein unterhaltspflichtiger Elternteil sich im Ausland aufhält, ist das Unterhaltsverfahren seit 2011 nach dem Auslandsunterhaltsgesetz (AUG) zu betreiben. In den letzten Jahren ergab sich hier auch in der Volljährigenberatung ein wachsender Unterstützungsbedarf. Der Aufwand begründet sich u. a. in dem zwingend vorgeschriebenen und äußerst langwierigen Verfahren der Antragstellung über das Amtsgericht München und die zentrale Empfangs- und Vermittlungsstelle beim Bundesamt für Justiz in Bonn. Zuletzt wurden junge Volljährige zu Verfahren in Frankreich, Polen, Österreich und den USA beraten und unterstützt.

Bei fehlenden Kapazitäten mussten die Ratsuchenden bei Unterhaltsverfahren nach dem AUG auf anwaltliche Unterstützung verwiesen werden, obwohl die Wahrnehmung dieser Aufgabe ebenfalls zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages gemäß § 18 Absatz 4 SGB VIII gehört. Dies ist nicht im Sinne des Gesetzgebers und gegenüber den jungen Ratsuchenden nicht zu vertreten.

2.2 Quantitative Aufgabenausweitung

Wie im Beschluss „Rechtliche Beratung und Unterstützung junger Volljähriger“ (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12779) des Kinder- und Jugendhilfeausschusses sowie der Vollversammlung vom 09.10.2018 bzw. 24.10.2018 ausgeführt, ist die Anzahl der erfolgten Beratungen in den Jahren ab 2013 laufend angestiegen. Die Anzahl der Beratungen ist dabei immer abhängig von den zur Verfügung stehenden Personalressourcen.

Aktuelle Fallzahlen

Jahr	Anzahl der erfolgten Beratungen	Eingesetzte VZÄ
2018	1.459	1,5
2019	1.504	1,5
2020	1.923	1,5
2021	1.735	1,5

Während der Covid 19-Pandemie waren Beratungen zeitweise nur telefonisch oder schriftlich möglich. Das Beratungsangebot wurde jedoch durchgängig aufrecht erhalten.

2.2.1 Aktuelle Kapazitäten

Laut Stellenplan liegen die für diese Aufgabe eingesetzten Kapazitäten bei 1,5 VZÄ, wovon die zentrale Finanzierung mittels Finanzierungsbeschluss aus 2018 von 0,5 VZÄ zum 30.06.2022 ausgelaufen ist.

Das Sozialreferat wurde beauftragt, eine Personalbedarfsermittlung gemäß Leitfaden zur Stellenbemessung durchzuführen, um festzustellen, ob und in welchem Umfang über die vorläufige Befristung hinaus Stellenbedarf besteht.

2.2.2 Bedarf

Als Ergebnis der durch den Geschäftsbereich Organisation des Sozialreferates, S-GL-O2 begleiteten Personalbedarfsermittlung ergibt sich ein errechneter Personalbedarf von insgesamt 1,52 VZÄ für die Sachbearbeitung in der Volljährigenberatung. Diese 1,5 VZÄ sind auch im Stellenplan ausgebracht.

0,5 VZÄ davon waren bis 30.06.2022 jedoch befristet. Zum 01.07.2022 war es notwendig, diese Kapazität vorübergehend aus eigenen Mitteln zu finanzieren, da sie für die Aufgabenerfüllung zwingend dauerhaft notwendig ist.

Die Entfristung der Stelle wurde nach referatsinterner Abstimmung letztlich nicht in den Eckdatenbeschluss vom 27.07.2021 aufgenommen, sie wurde im Büroweg

verhandelt. Da die Stelle besetzt war und dringend benötigt wurde, war zur Finanzierung eine Kompensation erforderlich.

Hierfür war eine unbesetzte und bislang nicht nachbesetzbare Stelle im Bereich der Beurkundungen vorgesehen. Diese wird aufgrund der hohen Nachfrage und dem Interesse der Öffentlichkeit an dieser Dienstleistung aber ebenfalls dringend benötigt und muss wieder zur Ausschreibung freigegeben werden.

Folgende Personalkosten fallen durch die Entfristung der 0,5 VZÄ in BesGr. A 11 ab dem 01.01.2023 an:

Dauerhafte Personalkosten: 32.125 Euro

Laufende Arbeitsplatzkosten: 400 Euro

Einmalige Arbeitsplatzkosten: 0 Euro *

* Die einmaligen Arbeitsplatzkosten waren bereits bei der Schaffung der Stelle im Haushalt enthalten. Der Arbeitsplatz kann weiterhin genutzt werden.

2.2.3 Bemessungsgrundlage

Im Zeitraum April bis Juni 2021 wurde im Rahmen der Personalbedarfsermittlung ein analytisches Schätzverfahren durchgeführt. Es errechnete sich ein Stellenbedarf von 1,52 VZÄ.

2.3 Alternativen zur Kapazitätsausweitung

Eine dauerhafte referatsinterne Finanzierung kann nicht erfolgen. Eine zentrale Finanzierung ab 01.01.2023 ist notwendig, damit die Stelle nicht mit Ablauf des 31.12.2022 eingezogen werden muss. Bei Wegfall der Stelle kann der gesetzliche Auftrag aus § 18 Absatz 4 SGB VIII und die darin geregelte Dienstleistung für junge Münchener*innen, die ihre wirtschaftliche Existenz mit sicherstellt, nicht im notwendigen Umfang erbracht werden. Es besteht aber ein gesetzlicher Anspruch auf diese kostenfreie Dienstleistung. Insoweit besteht zur Kapazitätsausweitung keine Alternative.

2.4 Zusätzlicher Büroraumbedarf

Die bereits geschaffene Stelle ist schon vorhanden und der Arbeitsplatz im Dienstgebäude in der Werner-Schlierf-Str. 9, 81539 München, eingerichtet. Es wird kein zusätzlicher Büroraumbedarf beim Kommunalreferat angemeldet.

3 Darstellung der Kosten und der Finanzierung

Die finanziellen Auswirkungen betreffen folgendes Produkt:

- Produkt 40363500

3.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	32.525,-- ab 2023		
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	32.125,--		
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**	400,--		
Transferauszahlungen (Zeile 12)			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	0,5		

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

Jahresmittelbeträge gemäß Stand 01.04.2022; im Vollzug entspricht der konkret auszahlende Betrag der tatsächlichen Stellenbesetzung sowie den real entstehenden Personalkosten. Bei Besetzung von Stellen mit einer einem Beamt*in entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

3.2 Messung des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren

Darüber hinaus ergibt sich folgender Nutzen, der nicht durch Kennzahlen bzw. Indikatoren beziffert werden kann:

Die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags aus § 18 Absatz 4 und § 86 a SGB VIII ist durch die Volljährigenberatung im Stadtjugendamt München sicherzustellen.

Sofern eine gesetzeskonforme Aufgabenerfüllung nicht erfolgen kann, kommt ein Organisationsverschulden des Stadtjugendamtes zum Tragen. Die Wartezeiten auf einen Beratungstermin bzw. auf ein Berechnungsergebnis steigen an, ebenso das Beschwerdepotenzial.

Die Beratung und Unterstützung junger Volljähriger trägt zu ihrer wirtschaftlichen Existenzsicherung bei und erspart an anderer Stelle die Gewährung öffentlicher Leistungen (Jugendhilfe, SGB II etc.). Der Übergang von Schule zu Beruf wird dadurch mit gefördert und Bildungschancen eröffnet. Dies trägt dem Leitbild der Landeshauptstadt München Rechnung.

Die Maßnahme ist zwingend erforderlich, da sie gesetzlich vorgeschrieben ist.

3.3 Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Die beantragte Ausweitung entspricht den Festlegungen für das Sozialreferat im Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2023 und wurde gemäß dem Vorschlag der Stadtkämmerei anerkannt (siehe Nr. 39 der Liste der geplanten Beschlüsse des Sozialreferats).

Abweichungen von den Vorgaben des Eckdatenbeschlusses ergeben sich im Personalkostenbereich durch unterschiedliche Kalkulationsgrundlagen. Im Eckdatenbeschluss wurde vom Personal- und Organisationsreferat ein pauschalierter und deutlich niedrigerer Mischwert zugrunde gelegt, der dem Umstand Rechnung trägt, dass für 2023 genehmigte Stellen erst im späteren Jahresverlauf besetzt und finanzwirksam sein werden. Demgegenüber sind nach Vorgabe des Personal- und Organisationsreferates in Finanzierungsbeschlüssen die konkreten aktuellen Jahresmittelbeträge anzusetzen, die die finanzielle Ganzjahreswirkung der zusätzlichen Stellen abbilden sollen. Damit sind die Beträge in dieser Beschlussvorlage erheblich höher als in der Liste zum Eckdatenbeschluss.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Personal- und Organisationsreferat, dem Kommunalreferat und der Stadtkämmerei abgestimmt. Die Stellungnahmen des Personal- und Organisationsreferats (Anlage 1) und der Stadtkämmerei (Anlage 2) sind beigelegt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Odell, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Personal- und Organisationsreferat, dem Kommunalreferat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der dauerhaften Finanzierung der bis 30.06.2022 befristet finanzierten 0,5 VZÄ in der Sachbearbeitung der Volljährigenberatung des Stadtjugendamtes wird zugestimmt.

2. Personalkosten

Das Sozialreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 32.125 Euro entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stelle bei den Ansätzen der Personalauszahlungen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 anzumelden (Kostenstelle: 20240100, Profitcenter 40363500).

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamt*innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 12.850 Euro (40 % des JMB).

3. Arbeitsplatzkosten

Das Sozialreferat wird beauftragt, die ab dem Jahr 2023 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die laufenden Arbeitsplatzkosten in Höhe von 400 Euro im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 zusätzlich anzumelden (Finanzposition 4070.650.0000.2, Kostenstelle 20290009).

4. Zusätzlicher Arbeitsplatzbedarf

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die beantragten Stellen keinen zusätzlichen Büroraumbedarf auslösen.

5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt**

z. K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An das Personal- und Organisationsreferat, P 3

An das Sozialreferat, S-GL-F (4 x)

An das Sozialreferat, S-GL-P

An das Sozialreferat, S-GL-O

An das Sozialreferat, S-GL-GPAM

An das Kommunalreferat

z. K.

Am

I. A.